

Vereinbarung zwischen der BRD und Liselotte Schmidt vom
18.4.1991

Beglaubigte Fotokopie

V E R E I N B A R U N G

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfinanzverwaltung -, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Rostock - Aufbaustab Bundesvermögensabteilung -, diese vertreten durch die Leiterin des Aufbaustabes, Regierungsdirektorin Kramer

und

Frau Lieselotte Schmidt, Aggensteinerstraße 4, W 8939 Türkheim

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin des auf dem Hotelgrundstück "Deutsches Haus"/"Villa Zobel" - zwischenzeitlich "Ferienheim Helmut Just" in Göhren/Rügen gelegenen, im Jahre 1963 fertiggestellten Versorgungstraktes. Dieser Versorgungstrakt trat an die Stelle des ursprünglich mit dem Haupthaus verbundenen Versorgungsteiles, der nach der Enteignung abgerissen wurde.
2. Frau Schmidt wurde auf Ihren Antrag vom 18.07.1990 vom Landratsamt Bergen - Amt zur Regelung offener Vermögensfragen - mit Teilbescheid vom 16.04.1991 das Eigentum an dem unter Ziffer 1 genannten Grundstück sowie an den Gebäuden "Deutsches Haus" und "Villa Zobel" zugesprochen und übertragen. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet. Die Rückübertragung erfolgte auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen.
3. Gemäß § 7 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen sind bei der Rückübertragung die seit dem Übergang in Volkseigentum eingetretenen Werterhöhungen bzw. Wertminderungen auszugleichen.
4. Frau Schmidt schlägt der Bundesrepublik Deutschland vor, die ihr während des Zeitraumes des Eigentumsentzuges entgangenen Einnahmen aus der Nutzung (von der Nutzerin auf 2.166.000,- DM geschätzt) sowie die Wertminderungen durch Substanzverlust und den Abbruch von Gebäudeteilen (Wirtschaftstrakt, 5 Garagen, gußeiserne Balkone etc.) gegen die Wert-erhöhung durch den Neubau des Versorgungstraktes im Verhältnis 1 : 1 aufzurechnen. Dies würde bedeuten, daß die Bundesrepublik Deutschland Frau Schmidt das Eigentum an dem Wirtschaftsgebäude unentgeltlich überträgt und die Nutzerin im Gegenzug auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeder Art verzichtet. Im Vorgriff auf eine solche Regelung soll die Bundesrepublik Deutschland Frau Schmidt auch die Nutzung des Wirtschaftsgebäudes unentgeltlich überlassen.
5. Im Hinblick darauf, daß es vordringliches Ziel sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch von Frau Schmidt ist, eine Öffnung des Hotelbetriebes noch in der Saison 1991 zu ermöglichen, andererseits weder die von Frau Schmidt geltend gemachten Ersatzansprüche noch die Wertdifferenz zwischen neuen und alten Wirtschaftsgebäuden kurzfristig er-mittelt werden können, erklärt sich die Bundesrepublik Deutschland unter den nachfolgenden Vorbehalten bereit, Frau Schmidt mit Unterzeich-nung der vorliegenden Vereinbarung unentgeltlich die Nutzung des Wirt-schaftstraktes zu gestatten und die Möglichkeit einer unentgeltlichen Übereignung dieses Gebäudes im Wege der Verrechnung zu prüfen.

6. Frau Schmidt ist sich darüber im Klaren, daß die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen abhängig ist, die zu erlangen von der Oberfinanzdirektion Rostock angestrebt wird. Darüberhinaus wird die Oberfinanzdirektion Rostock die Erstellung eines Bau- und Zustandsberichtes veranlassen, um den Verkehrswert des Wirtschaftsgebäudes im Verhältnis zu den entfernten Gebäudeteilen festzustellen. Schließlich werden die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Liegenschaft (z. B. Übergang der Rechtsträgerschaft vom Rat der Gemeinde Göhren auf das Ministerium des Innern) von der Oberfinanzdirektion Rostock geklärt werden.
Es wird angestrebt, daß die erforderlichen Ermittlungen bis zum 31.12. 1991 abgeschlossen sind.
7. Für den Fall, daß die Überprüfung der Oberfinanzdirektion eine unentgeltliche Übereignung nicht zuläßt bzw. die erforderliche Genehmigung durch den Bundesminister der Finanzen nicht erteilt wird, sind sich die Parteien darüber einig, daß erneut über die Bedingungen der Überlassung/Übereignung verhandelt werden muß.
8. Hinsichtlich des Inventars gilt sinngemäß das für das Gebäude vereinbarte. Frau Schmidt ist bekannt, daß das Inventar dem Ressortvermögen des Bundesministers des Inneren zugeordnet ist. Die Oberfinanzdirektion Rostock wird sich beim Bundesminister des Inneren dafür verwenden, daß sämtliches Inventar in dem Wirtschaftsgebäude verbleibt und als Ausgleich für das ursprünglich vorhandene Inventar unentgeltlich überlassen/übertragen wird.

Rostock, den 18. April 1991

Für die Bundesrepublik Deutschland

Kramer
(R/Din Kramer)



Lieselotte Schmidt
(Lieselotte Schmidt)

